



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Gravamina Politica Evangelicorum. Subadj. B. des Werterauschen Grafen-Standes Alte und Neue General-Gravamina.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Baden-Durlach: Wegen Execution des Friedens, conformire er sich dem 1646.
Martius. Oesterreichischen Directorio, ratione Ratificationis aber mit Wragdeburg und fol- Martius.
genden.

Mecklenburg: Schwerin und Güßrau: Nechst herglichen Wunsch, daß es bald so weit kommen möchte, sey er mit Oesterreich einig, ratione Enumerationis Subscriptionis & Publicationis: wegen der Ratification aber würde besser seyn, daß man so lange, biß sie einkäme, beysammen verharrete, und nicht biß auf einen Reichs-Tag verschiebe.

Pommern: Stetin und Wolgast: Hätte anders nichts zu erinnern, als daß er für hochnothwendig halte, daß die Ratification in loco geschehe, und nicht verschoben werde.

Anhalt: Wie zuvorn.

Wetterauische Grafen: Wie Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg.

Directorium: Bey diesem Punct wären die Herren Kayserlichen zu erinnern, daß sowohl die Confoederati als die Stände ernennet, die Instrumenta Pacis von denen, so gegenwärtig, more in Imperio consueto, und deren wo möglich 12. Exemplaria gefertiget; wie denn auch die Publication an beyden Orten, durch und in Gegenwart sowol der Herren Kayserlich- und Königlichen als Chur-Fürsten und Stände Gesandten, angestellt werden möchte.

„Hic circiter intercedebant diversa pia vota ut & alia interlocuta.

Directorium: Die Subscriptio würde nicht von allen in individuo nöthig, sondern an deme genug seyn, wenn, wie auf Reichs-Tagen bräuchlich, vom Churfürstlichen Rath Maynz und Pfalz oder Bayern, vom Fürsten-Rath aber Oesterreich oder Salzburg und Bayern unterschrieben.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey dieß kein Reichs-Tag, sondern Friedens-Handlung, da alle diejenigen mit subscribiren müssen, welche denselben stifften und transigiren helfen.

Sachsen-Altenburg: Man habe dißfalls nicht sowohl auf die consuetudinem Comitiorum, als morem gentium zu sehen.

Daß nun auch diese zwey und zwangigste Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, neben allen vorhergehenden Sessionibus in substantialibus conform und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.
Johann Samuel Fehr.

N. II.

GRAVAMINA POLITICA EVANGELICORUM STATUUM.

I.

N. II.
Gravamina
Politica.

Nachdem nebenst den neulichst übergebenen Religions-Beschwerden, auch den Politischen ihre abhelfliche Nase dißmal gegeben, und dadurch der Stände Gemüther, zu guter Vertraulichkeit und Freundschaft vermittelt werden sollen; halten der anwesenden Fürsten und Stände anwesende Räte, Botschafften und Gesandte vors erste an ihrem Ort dafür, daß zu cumulirung angeregter Beschwerden nicht geringen Vorschub und Anlaß gegeben habe, die vor letzt-gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tage, viel-jährige Unterlassung der allgemeinen Reichs-Conventen, ohne welche der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfarth im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs-Abschiedes de Anno 1555. §. Und aber 2c. lau-

1646.
Martius.

lauten, nicht befördert und erhalten werden kan, zumaln weil in einem großen Reich nicht wohl möglich ist, daß nicht allerhand Mißbräuche, Irrungen und Gebrechen nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediiret und erprießlich vorgebauet werden muß; vermeynen derowegen allgemeinem Wohlstand dienlich zu seyn, daß hinführo alle drey Jahr ordinarie, und darzwischen, so oft es des Reichs eilende Nothdurfft erheischen möchte, eine allgemeine Reichs-Versammlung von der Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschriben, kein Stand darbey umgangen, und selbige auch andere Conventus aller Möglichkeit nach beschleunigt, und außs längste in einem viertheil Jahr geendiget werden könnten.

1646.
Martius.

2.
Wann des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft hiernächst erfordern sollte, daß man sich auch in Krieges-Verfassung und Bereitschaft stellen und einlassen müste, welches der Allerhöchste in Gnaden lange Zeit verhüte, werden verhoffentlich Ihre Kayserliche Majestät in istum eventum, Ihr allergnädigst belieben und gefallen lassen, nicht allein zeitliche Vorsehung zu thun, daß die Reichs-Matricul vorherg ergänzet, etlicher Stände hohe Anschläge bey ordinari Reichs- und Crayß-Steuern, auf ein erträgliches und proportionirtes moderiret, und die dismembrirte Circuli redintegriret werden, sondern auch präcaviren, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs und jedermanniglich, nicht, entweder an ihren Dignitäten, Würden und Hoheiten gekränkct, beschimpfet und despectiret, oder mit Einführung frembden Krieges-Volcks, Durchzügen, Einquartierungen und eigenthätigen Exortionen belästiget, ausgesagen und aller Kräfte entsetet, sondern der Land-Friede und andere Reichs- und Crayß-Constitutiones, sonderlich auch die Reuter- und Fuß-Knechts-Bestallung, dießfalls der Gebühr in Acht genommen werden, in mehrer Betrachtung, daß die Präeminenz des Heiligen Römischen Reichs nebst der Majestät des allerhöchst-geehrten Oberhauptes, in der Chur-Fürsten, Stände auch anderer Glieder und Unterthanen des Reichs Libertät, Respect und Conservation allerdingß radiciret, und demnach in fleißige Observanz zu ziehen, wieder alle Oppressiones & injurias männiglich zu schügen, und in Ermangelung anderer zulanger Mittel, den Ständen selbstn unbilliger Zundthigung mit erlaubtter Gegemwehr sich zu retten und zu defendiren, laut Land-Friedens, heimtzugeben sey.

3.
Zu Conservirung jezt-berührter Gleichheit unter den Ständen und Vermehrung beständigen guten Vertrauens, würde weniger nicht vorträglich seyn, wann die verschiedene Eingriffe, welche von dem Churfürstlichen Collegio, den übrigen beyden Reichs-Räthen von geraumer Zeit geschehen und begegnet sind, künfftig ein- und abgestellt verbleiben. Dann aus den Kayserlichen Wahl-Capitulationibus ist zu ersehen, was gestalt fast in allen denselben Aenderung fürgenommen, daraus nothwendig erfolget, daß die Jura Reipublicæ fast immer für und für fluctuiren und der status Imperii perpetuis mutationibus & conversionibus unterworfen seyn müsse, im Fall nicht ein für allemal eine beständige unveränderliche Capitulation gemacht werden sollte. Dannenhero die Wohlfarth des Heiligen Römischen Reichs nothwendig erfordern will, daß dergleichen gewisse Verfassung, darbey es sein unwandelbahres Verbleiben, entweder bey jetzigen Tractaten, oder je auf nachstfolgendem Reichs-Tage, mit Einverwilligung der Römischen Kayserlichen Majestät und der sämtlichen Churfürsten und Stände, behandelt und verglichen werde. Sollte dann über kurz oder lang des Reichs Wohlfarth erfordern, hierunter einige Veränderung zu machen und vorzunehmen, auf solchen Fall wäre solches auf einem Allgemeinen Reichs-Tag reißlich zu berathschlagen, und nach wohlerrwogenen Dingen und Befinden zu belieben. Daß aber die Herren Churfürsten auf Collegial-Conventen, über demjenigen, so ihnen vermöge der güldenen Bulle allein zukommet, einen Schluß machen, auch, was zu Wohlfarth und Incolumität
Zweyter Theil. S s s des

1646.
Martius.

des ganzen Römischen Reichs gereicht, präparatorie bedencken, Ebnen Fürsten und Stände gar wohl geschehen lassen. Dieses aber nicht, daß bey dergleichen Zusammenkünften sie der übrigen Stände Jura Communia, als Pacis & Belli Fæderum, Collectarum, Proscriptionum, Vectigalium und dergleichen, allgemählig per Majora an sich allein ziehen, die Reichs-Verfassung ändern und wieder desselben Constitutiones solche Haupt-Schlüsse machen, dadurch ihre Mitstände und deroeselden Unterthanen mercklich beschwehret werden, wie eine Zeithero notorie geschehen ist. 2) Daß die Churfürstlichen Herren Gesandten auf ordinari Reichs-Deputation-Tagen sich mit übrigen der Fürsten und Stände Deputirten nicht conjungiren, sondern darwieder, eingewandter Protestationum ungehindert, beharrlich separiren wollen, da man doch nach Anleitung der Reichs-Abschiede beyammen sitzen und die Vota viricim ablegen sollte. Und daß 3) dem Städte-Rath erst in Neulichkeit bey diesem Friedens-Geschäft, so viel die Bestellung ihres Directorii betrifft, ein neues Präjudicium durch 2. von Münster gekommene Bedencken hätte wollen zugezogen werden. Hierbey hat 4) man sich nicht unbillig anzunehmen, daß auf Reichs- und Deputations-Conventen, bey vorgegangenen Re- & Correlationen, wann die Vota different erschienen, von den Directoriis weder Abschrift noch Bedachtzeit wollen zugelassen, sondern, daß die Resolution stante pede und gleichsam aus dem Steigreiff geschehe, urgiret worden, welche Ubereilung zu nichts anders, als Confusion und Verwirrung der Geschäfte auslauffen und gereichen kan.

4.

Die Herren Churfürstliche Abgesandten haben auch bey jegigem ansehnlichen Convent und Friedens-Tractaten, ein bißhero unerhörtes Prædicatum Excellentia von den Fürstlichen Abgesandten prætendiret; allermassen nun solche Neuerungen den hohen Fürstlichen Häusern in Deutschland zu nicht geringer Verkleinerung, auch den jegigen Tractaten, wegen abgehender Communication, zu schädlichem Aufenthalt gereicht, die Fürsten des Reichs auch solche Neuerungen und ungewöhnliche Titulaturen nimmermehr einräumen und attribuiren werden; also wird inständig gesucht, solche Neuerungen und daher erfolgende Consequentien ein für alle mahl ein- und abzustellen.

5.

Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Votum Curiatum etwa in Disputat gezogen werden wollen, ist bekant, demnach aber selbige auf Comicia und andere dergleichen Tagen, nicht als Consiliarii oder Diener, sondern als wirkliche Stände des Reichs zu dem Ende beschrieben werden, daß sie, wie die andern beyden Reichs-Collegia, ihr Votum Curiatum führen sollen und mögen: als ist billig und recht, gereicht auch zu guter Conformität, daß, gleichwie die andern beyden Collegia, also auch sie, bey dem Voto Curiato unbeeinträchtigt cum effectu gelassen werden mögen.

6.

Dabeneben ist auch dieses ein großes Gravamen, und nicht zu verschweigen, daß nicht allein von der Reichs-Stände Landen und Leuten, wie auch Immediat-Reichs-Obriffen zum Exempel Gochsheim und Senfeldt, auch andern, absolute wollen disponiret, und, ihrer ungehöret, andern davon nach Belieben überlassen und veräußert (wie hierbey befindliches des Primat- und Erzstifts Magdeburg Memorial Lit. A. mit mehrern anweise) sondern auch zum Nachtheil und Präjudiz eximiret und zu Reichs-Ständen gemachet werden; wie sich deshalb Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Erzbischoff zu Bremen beklaget, welches alles gänzlich zu cassiren, und in vorigen Stand zu setzen, auch dergleichen nicht mehr vorgehen zu lassen hohes Fleißes gedeyhen wird.

7.

1646.
Martius.

7. Und ist hierbey keinesweges zu übergehen, daß vornehme Immediat-Stände sich und ihre Unterthanen von der Jurisdiction und Oneribus des Reichs exemiren, und dahingegen Immediat- auch privilegierte Reichs-Stände zu Landsassen zu machen unterstehen; ingleichen, so an sich selbst unbillig, zu grosser Zerrüttung des Römischen Reichs und andern Ständen zu merklicher Beschwehrung gereicht, wie auch daß bey bewilligten Anlagen einem oder andern Stande, zur Ungebühr und ohne rechtmäßige erhebliche Ursache, Remission und Erlassung, zu desto mehrer Bedrückung der übrigen, wiederfähret; worinn billig der Reichs-Matricul unverrückt nachzugehen sich gebühret.

1646.
Martius.

8. Ingleichen gereicht zu großem Nachtheil, daß der Fürsten und Stände Landsassen, Bürger und Unterthanen, auch Inwohner und Schutz-Verwandten, so in eines jeden Territorio gessen und in deren Hohheit wohnen, ihrer ungehört, Privilegia, Immunitates und Exemptiones gegeben werden, welches alles dann billig abzustellen.

9. Wiewol man sich auch gnugsam erinnert, daß die Potestas oder Regale conferendi dignitates, Kayserlicher Majestät allein zusiehet, und ein Annexum Dero Kayserlichen Hohheit und Majestät ist; so kan man sich doch nicht entbrechen, den großen Mißbrauch der eine Zeit hero hierinnen vorgegangen, mit gebührendem Respekt zu berühren: denn bey alten wohlgeführten Regimenten, und sonderlich vor andern Nationen in Deutschland bey den löblichen Vorfahren, ist jederzeit dahin gesehen worden, daß die Ertheilung der Dignitäten und höherer Stände, allein eine Belohnung sonderbarer Tugenden und dem Vaterlande geleisteter nachmahaffter Dienste seyn sollte. Deswegen auch von den Politicis dieses Regale nicht zu mißbrauchen fleißig gerathen wird. Welchergestalt aber etliche Jahr hero im Römischen Reich dergleichen Dignitäten, unbetrachtet solcher Requisiteorum substantialium, vielen ganz unwürdig, (jedoch denen wohl verdienten hierdurch nicht zu Nachtheil geredet) ohne Unterschied hingegeben, ansehnliche und über Standes Gebühr, mit Helmen und Zierrathen erfüllte Wappen zugeeignet, und solche neu-erhabene mit hoher Titulatur, für alten ansehnlichen Familien geehret worden, das ist kundbar und am Tage: dardurch dann dem geliebten Vaterlande an dem Splendor und Ansehen, welches der Deutsche hohe und niedere Adel auch andern gewürdigten Personen durch alle Stände, wegen rein-erhaltener alten Geschlechter und Belohnung der Tugenden, bey auswärtigen Nationen gehabt, ein solches Nachtheil, das hoch zu beklagen und nicht leichtlich zu repariren ist, zugezogen worden. Dieweiln aber dieser Mißbrauch endlich zu großer Zerrüttung der Deutschen Policy und guter Ordnung ausschlagen, und viele schädliche Consequenzen nach sich ziehen wollte: so werden Fürsten und Stände in schuldiger hochnöthiger Sorgfalt bewogen, alles Fleißes zu bitten, daß es hinführo geändert, höhern Stand anders nicht als durch sonderbare Tugend wohlverdienten Leuten, nach dem Exempel der löblichen Vorfahren conferiret, dieses hohe Regale nicht so gemein und verächtlich gemachet, und denenjenigen, die zu dem Fürstlichen und Gräfflichen Stande neu erhoben werden, keine Session im Reichs-Rathe (sie haben sich dann, nebenst andern Requisiteis, mit gnugsamen unmittelbaren Gütern, und Ertragung einer Fürsten- und ihres Standes gemäßigten Portion der Reichs-Onerum, qualificiret gemachet) und auf Nase, wie bey jüngstem Reichs-Tage erinnert, eingeräumet werden möge. Da sie auch gleich dergestalt Votum & Sessionem erlangen, so ist es jedoch billig, daß sie, respectu ihrer unmittelbaren Land und Güter, ihrer Obrigkeit unterworfen bleiben: in Zuversicht, es werde dieses Suchen, weil es Ihro Römischen Kayserlichen Majestät selbst zum Respekt gerichtet ist, Zweyter Theil. S 11 2 ist,

1646. ist, gute statt finden, und für treulich wohlgemeynt aufgenommen und erkannt wer- 1646.
Martius. den. Martius.

10.

Nachdem auch Fürsten und Ständen des Reichs, am Kaiserlichen Hof das Post-Geld von ihren dahin abgehenden Schreiben abzufordern, erst neulich Anno 1627. aufkommen, und dem alten Herkommen entgegen eingeführet worden; als wird gebethen, es des Post-Geldes halber wieder in den alten Stand zu richten, damit Fürsten und Stände wieder das alte Herkommen weiter nicht beschwehret werden mögen.

11.

Hieher gehören auch diejenigen Gravamina welche unterschiedliche Grafen, laut Beylage lit. B. betreffen, um deren Abhelfung inständiges und gebührendes Fleißes gesucht und gebethen wird. Vorbehältlich.

Subadj. Lit. B.

Des Wetterauischen Grafen-Standes alte General-Gravamina, wie sie ad numerum 14. restringiret sey.

1. Der Wetterauische Grafen-Stand ist bis daher von den Ordinari-Deputations-Tagen ausgeschlossen worden, da doch etliche Jahr her, die vornehmsten Reichs-Sachen darauf vorgegangen, sondern auch noch jüngsthin, den 14. April, unter den vorgeschlagenen extraordinari Deputirten, die gegen künftigen 1. Maji zu Franckfurth zusammen kommen sollen, präteriret worden, da doch der Wetterauische Grafen-Stand fast die meisten Gravamina einzubringen, und um so vielmehr nöthig, daß sie jemand von den Ihrigen bey solchen Deputations-Handlungen mit haben.
- 2) Die erhaltene Proceß und Mandata von dem Grafen-Stande, werden der Gebühr nicht exequiret, sonderlich gegen die potentiores.
- 3) Etliche Grafen und Herren, so vor alters hero Immediati gewesen, werden von höhern Ständen eximiret, und dem Grafen-Stand entzogen.

Neue General-Gravamina des Wetterauischen Grafen-Standes.

- 4) Wo man mit den höhern und vorgehenden Stände das Jus Patronatus, item das Jus Instituendi & Confirmandi zu Gemeinshaft hat, darinnen wird der Grafen-Stand merklich turbiret, und werden diese beyden Jura confundiret.
- 5) Demnach es auch eine Zeitlang noch an Evangelischen Predigern und Schul-Dienern gemangelt, so unterstehen sich die Catholische Mit-herrschafften solche Vacantien mit Catholischen Mess-Priestern zu ersetzen, behaupten es auch mit Gewalt, und lassen die Evangelischen Mit-Herren immerhin protestiren, queruliren, sagen und klagen.
- 6) Es werden auch von einem und dem andern des Grafen-Standes Lehn-Herren nachdenckliche Expectantien ertheilet, woraus erfolget, daß die Expectanten offtmals vor der Zeit sich der Possession nähern, und ob sie schon wieder weichen müssen, so werden doch unterdessen die Land-Stände und Unterthanen irre gemacht, und verursacht zugleich zwischen den Herrschafften ein bößes Gesbit.
- 7) In den Wild-Bahnen auf der potentiorum territoriis, unerachtet sie Reichs-lehnbar sind, wird der Grafenstand zum höchsten turbiret, und vernachtheilt, ja gar mit Gewalt daraus getrieben, indem die Potentiores, als Grund-Herren, die Herren Grafen entweder gar daraus stossen, oder zum wenigsten eine Koppel Jagd präterdiven.
- 8) Ob auch wol der Grafen-Stand jederzeit privilegiret gewesen, daß alle ihre Weine, Früchte, auch gekaupte Güter, Waaren und andere zur Hofhaltung nöthige Dinge, an den Zöllen zu Wasser und Lande, auf Vorzeigung eines Gräflichen Zoll-
Patents,

1646. Patents, frey- und unaufgehalten passiret worden; so will doch nun jedesmahl des- 1646.
Martius. wegen von den höhern Ständen und Zoll-Herren de facto begehret und durch ge- Martius.
drungen werden, daß, dem Herkommen zuwider, der Grafen-Stand jedesmahl um
eine Zoll-Freyheit anhalten und dieselbe precario erlangen sollte.

9) Hingegen wird der Grafen-Stand an ihren eigenen Böden zu Wasser und
Lande oftmahls höchlichen verkürzet; indem die Kaufleute, auch wol andere, grössere
Zoll-Freyheit, gleich sie gestreyter Standes-Personen Güther führten, von andern
Zoll-Herren auswürfen und vorzeigen, da man dann demselben glauben und defe-
riren müsse.

10) Camerales haben Reichs-Grafen Deposita zu ihrem Unterhalt angegrif-
fen, und noch darzu gegen dieselbe mit scharffen Paritorien verfahren, in specie Ras-
sau 300. Fl. in Sachen Nassau contra Gerolzeck.

11) Demnach auch durch den langwierigen Krieg, eines oder des andern Reichs-
Standes Landen an Mannschafft ganz erschöpffet, dahero die übrige Unterthanen von
andern Ständen oder dero Beamten verleitet worden, sich zu ihnen zu begeben, mit
Verheissung einer und der andern Freyheit, dagegen dann die geringere Stände sich
nicht schüzen können; als ist eine hohe Nothdurfft, deswegen eine ernste Ordnung zu
thun, damit kein Stand dem andern seine Unterthanen aufhalte, weniger aber diesel-
ben verleiten lasse.

12) Wann sichs etwa zuträget, daß ein Stand des Reichs ohne Erben und Suc-
cessoren Todes verfähret, und zweyerley Güther hinterlässe, als Erb- und Lehn-Gü-
ter, und von den ersten seinen letzten Willen aufgerichtet hat, so nehmen doch diejenigen,
welche von den Erb- und Stiftern, mit den anheim gefallenen Lehen belehnet werden,
das Erb- und Allodial-Guth de facto mit hinweg; ob man schon klaget, so wieder-
fähret doch keine Hülffe noch Restitution.

13) In Fällen, da geringere Stände mit geringern Ständen zu thun und ihres
Gefallens nicht durchdringen können, hangen sie sich an die Potentiores, ersuchen
sie zu Potectoren und Tutoren, dadurch desto eher ihr Intenc zu erreichen.

15) Es ist auch wohl geschehen, daß in Gemeinschaften ein Catholischer Gemein-
schafft-Herr am Kayserlichen Hofe ein Ober-Commando, zu der Evangelischen Mit-
Herrschaft und derselben absonderlicher Unterthanen grossen Prajudiz, Schaden und
Nachtheil, erpracticiret worden. Signatum Osnabrück, den 27. Octobr. 1645.

§. VI.

Correlatio
Classis I.

Nachdem nun dasjenige, was man seit-
hero zu Osnabrück deliberiret und ge-
schlossen hatte, nach Münster commu-
niciret wurde; so ist endlich folgende
Correlatio über die materias *Prime Clas-*
sis, zu Stand kommen, welche das Oester-
reichische Directorium zu Osnabrück im
Fürsten-Rath zwar verlas, aber anfäng-

lich keine Copie davon ertheilen wollte;
als aber solche, sowol den Catholischen als
Evangelischen Ständen, zu Münster, auf
ihr Verlangen communiciret wurde, so
erfolgte endlich die gleichmäßige Commu-
nication zu Osnabrück, per dictatu-
ram, so den 26. Mart. geschehen.

CORRELATIO I. CLASSIS.

Demnach die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, durch Dero
hochansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiarios, beyder Röniglichen Cronen
Frankreich und Schweden, bey diesen vorsehenden General-Friedens-Tractaten
ein- und übergebene Propositiones, und die darauf erfolgte Kayserliche von Punkten zu
Punkten eingerichte Erklärung, Chur-Fürsten und Ständen, noch vor längst zugehörigen
Berathschlagungen, allergnädigst ein- und überantworten; hernach auf die eingefolgte
mündliche